

Satzung

des Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V.

Die Vereine Brockeswalder Sportverein, Cuxhavener Sportverein und Eintracht Cuxhaven lösen sich in der Absicht, durch Gründung eines großen und leistungsstarken Sportvereins das Sportangebot für die Mitglieder und das Leistungsniveaus des Vereins zu verbessern, auf und schließen sich in diesem neuen Verein zusammen, der folgende Satzung beschlossen hat, zu der auch diese Präambel gehört.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V. .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cuxhaven und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cuxhaven eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiss.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, alle vom Landessportbund Niedersachsen anerkannten Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu verbreiten.

Der Zweck wird erreicht durch sportliche Übungen, durch Veranstaltungen und insbesondere durch Förderung und Ausbildung jugendlicher Sportler.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabensordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und erwerben keine Anteile am Vereinsvermögen.

- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen können gezahlt werden. Übersteigen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit kann der Verein bezahlte Hilfskräfte einsetzen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit seiner Errichtung.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.
- (2) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessional neutral.

§ 4

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereins werden durch diese Satzung bestimmt.
- (2) Der erweiterte Vorstand erlässt in Ausführung der Satzung zur Regelung einzelner Angelegenheiten und zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten für alle verbindliche Ordnungen (z. B. Beitragsordnung, Ehrenordnung, Jugendordnung, Ordnungen über Aufwands- und Reisekostenentschädigungen). Die Ordnungen sind schriftlich niederzulegen und in vereinsüblicher Weise bekannt zu machen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Formen der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - passive Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind Erwachsene und Jugendliche, die sich in mindesten einer Abteilung des Vereins sportlich betätigen.

- (3) Passive Mitglieder üben keine Sportarten im Verein aus.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient bemüht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines an den Vorstand zu richtenden schriftlichen Antrages, der bei Minderjährigen auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen ist.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragssteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.
- (5) Mit der Entscheidung über die Aufnahme im Vorstand ist der Antragssteller aufgenommen, auf den Zugang der ihm durch einfachen Brief mitzuteilenden Entscheidung des Vorstandes kommt es nicht an.
- (6) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglieder in den Abteilungen, denen sie bisher als Jugendliche angehört haben, geführt, sie sind verpflichtet, die Beiträge eines Erwachsenen zu zahlen.

Sie können binnen vier Wochen nach Vollendung des 18. Lebensjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand ihre Mitgliedschaft kündigen und werden dann gelöscht.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft im besonderen Fall

- (1) Die Aufnahme der Mitglieder der aufgelösten Vereine, BSV, CSV und Eintracht Cuxhaven, erfolgt zum 16.06.1990 ohne Aufnahmeantrag durch Berufung in den Verein, wenn mit dem Auflösungsbeschluss der genannten Vereine die Bestimmung verbunden ist, dass die Mitglieder des aufgelösten Vereins Mitglied des Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V. werden.
- (2) Die Aufnahme dieser Vereinsmitglieder wird nach Auflösung der Vereine BSV, CSV und Eintracht Cuxhaven ohne Nennung der einzelnen Namen zweimal durch Anzeige in einer Cuxhavener Tageszeitung bekannt gemacht.

Mitglieder der aufgelösten Vereine, die nicht binnen vier Wochen nach dem Tage der letzten Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Verein erklären, dass sie die Berufung zu Mitgliedern ablehnen, sind endgültig als Mitglieder aufgenommen.

- (3) Das Recht, vorher gemäß § 6 der Satzung die Mitgliedschaft zu beantragen, bleibt unberührt.

§ 8

Fortbestehen bisheriger Rechte

- (1) Die Mitgliederzeiten in den aufgelösten Vereinen BSV, CSV und Eintracht Cuxhaven gelten für Mitglieder, die gemäß § 7 der Satzung Mitglieder des Vereins geworden sind, als Mitgliedszeiten in dem Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V.
- (2) Ehrenmitglieder der aufgelösten Vereine, die gemäß § 7 Mitglieder des Vereins geworden sind, sind Ehrenmitglieder im Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V. .
Sie sind berechtigt, neben dem Ehrenabzeichen des Vereins, die ihnen von den aufgelösten Vereinen verliehenen Ehrenabzeichen zu tragen.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist spätestens 6 Wochen vor Schluss eines Quartals beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird mit Ablauf des Quartals wirksam.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen oder Ordnungen der Vereinsorgane, Schädigung des Vereinssehens oder Nichtzahlung der Vereinsbeiträge für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören.
- (4) Der Beschluss des Vorstandes kann durch den von dem Mitglied anzurufenden erweiterten Vorstand in geheimer Abstimmung aufgehoben werden.

Das Recht, den erweiterten Vorstand anzurufen entfällt, wenn das betreffende Mitglied nicht spätestens 4 Wochen nach Bekannt machen seines Ausschlusses den Antrag auf Einberufung des Gesamtvorstandes schriftlich gestellt hat.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - an den Abteilungsversammlungen ihrer Abteilungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
 - die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- (2) Die Rechte der Mitglieder können ganz oder teilweise bei Nichtzahlung der Beiträge beschränkt werden.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die von den zuständigen Vereinsorganen festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten,
 - die Satzung und die auf der Grundlage der Satzung erlassenen Ordnungen und sowie die Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane zu befolgen,
 - an allen sportlichen Veranstaltungen der ausgeübten Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder stimmen einer Aufnahme folgender personenbezogener Daten zum Zwecke der Mitgliedsverwaltung des Vereins in die EDV zu:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Anschrift, Bankverbindung, ausgeübte Sportart, Funktion im Verein, Ehrungen durch den Verein.
- Die Zustimmung umfasst auch die Weitergabe dieser Daten an übergeordnete Sportorganisationen und Verlage zum Vertrieb einer vereinseigenen Zeitung oder einer Zeitung einer übergeordneten Sportorganisation. Die Weitergabe der Daten an andere als die genannten Stellen ist nur mit Zustimmung des einzelnen Mitglieds zulässig.
- (3) Das Mitglied stimmt auch der Aufnahme persönlicher sportlicher Leistungen zum Zwecke der Erstellung einer Rangliste und zur Ermittlung von Bestleistungen zu.

§ 12
Beiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge und Umlagen und Eintrittsgelder bestimmt eine von dem erweiterten Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.
- (2) Die Beiträge der gemäß § 7 dieser Satzung aufgenommenen Mitglieder der früheren Vereine BSV, CSV und Eintracht Cuxhaven bleiben bis Ende des Jahres 1990 unverändert in der bisherigen Höhe bestehen.
- (3) Beiträge und Aufnahmegebühren für neu aufgenommene Mitglieder setzt der Vorstand fest solange die vom erweiterten Vorstand geschaffene Beitragsordnung noch nicht in Kraft getreten ist. Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Spätestens ab dem 01.01.1991 gelten die nach der Beitragsordnung festzulegenden Beiträge, Umlagen und Gebühren.
- (5) Mitglieder können aus besonderem Grund eine Herabsetzung oder Erlass des Beitrages für das laufende Jahr beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (7) Für Mitglieder der aufgelösten Vereine BSV, CSV und Eintracht Cuxhaven, die gemäß § 7 der Satzung aufgenommen sind, beginnt die Beitragspflicht mit dem der Auflösung ihres Vereins folgenden Quartal.
- (8) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

IV. Gliederung des Vereins

§ 13
Abteilungen

- (1) Der Verein bildet für die ausgeübten Sportarten Abteilungen.
- (2) Die Abteilungen sind nicht selbstständig, insbesondere nicht berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten oder zu verpflichten. Sie sind nicht berechtigt, eigene Beiträge zu erheben, auch nicht zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen, sie haben keinen Anspruch auf eine Zuweisung von Vereinsbeiträgen entsprechend der Beiträge ihrer jeweiligen Mitglieder. Die Einrichtung und Zulassung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

- (3) Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter. Sie können einen Stellvertreter wählen und weitere Personen für besondere Aufgaben bestellen. Der Abteilungsleiter, seine Stellvertreter oder die sonst Beauftragten sind durch die Abteilungsversammlung zu wählen. Für die Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung dieser Satzung entsprechend. Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand in Abschrift unverzüglich vorzulegen ist.
- (4) Die Abteilungen können vom erweiterten Vorstand für einzelne Angelegenheiten oder einen bestimmten Bereich beauftragt und bevollmächtigt werden, selbstständig tätig zu sein. Die Aufgabenübertragung soll schriftlich erfolgen. Sie ist widerruflich.
- (5) Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

V. Mitgliederversammlung

§ 15 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist vom 14 Tagen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst sofern in der Satzung oder im Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

- (4) Stimmberechtigt sind aktive, passive und Ehrenmitglieder. Jugendlichen haben von Vollendung des 16. Lebensjahres an Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, geheime Abstimmungen sind auf Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der erschienenen Mitglieder, bei Wahlen außerdem auf Antrag eines zur Wahl stehenden Kandidaten vorzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht in dieser Satzung anderen Organen zugewiesen ist. Anträge, die nicht in der mit der Einladung bekannt gemachten Tagesordnung enthalten sind, werden nur zur Abstimmung gestellt, wenn diese spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Jahreshauptversammlung

- (1) Einmal jährlich im 1. Halbjahr ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Für die Einberufung, das Stimmrecht und den Ablauf gilt § 15 entsprechend.
- (2) Ausschließlich die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - Wahl der Mitglieder zum erweiterten Vorstand,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Gewählt wird in den Jahren mit gerader Zahl der Vorsitzende, eine zweiter Vorsitzender, der Kassenwart, der Schriftführer, der Jugendwart, der Frauenwart. In den Jahren mit ungerader Zahl die weiteren beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Sportwart und sein Vertreter, der Pressewart, der Rechtswart, der Vertreter des Kassenwarts.

Die Leiter der Vereinsabteilungen werden durch die Abteilungen in den Vorstand entsandt. Ihre Entsendung kann auf Antrag durch die Mehrheit der nächstfolgenden Jahreshauptversammlungen rückgängig gemacht werden.

Die erste Bestellung des Vorsitzenden erfolgt durch die Gründungsversammlung auf zwei Jahre, die Bestellung der stellvertretenden Vorsitzenden auf ein Jahr, die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die erste nach der Gründung stattfindende jeweils für ein Jahr bzw. für zwei Jahre entsprechend vorstehender Bestimmung gewählt.

Jedes Vorstandsamt endet spätestens mit der Neuwahl, auch wenn die Zeit der Bestellung noch nicht abgelaufen ist, es endet nicht vor der Neuwahl, auch wenn die Zeit der Bestellung überschritten ist.

- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Entlastung,
 - Neuwahlen,
 - Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das folgende Rechnungsjahr,
 - Anträge.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Vertreter des Kassenwartes.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an
- a) die von der Jahreshauptversammlung gewählten Vorstandmitglieder
- bis zu zwei Vertreter des Sportwarts,
 - der Pressewart,
 - der Frauenwart,
 - der Rechtswart.
- b) die von den Abteilungen und den Jugendlichen entsandten Vorstandsmitglieder
- die Leiter der Vereinsabteilungen,
 - 2 Jugendsprecher oder Jugendsprecherinnen.
- (4) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- (5) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer dem Verein mindesten seit einem Jahr angehört hat oder bei Gründung des Vereins Mitglied der Vereine BSV, CSV und Eintracht Cuxhaven gewesen ist und gemäß § 7 dieser Satzung Mitglied des Vereins geworden ist.
- (6) Der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin werden ausschließlich von den Jugendlichen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Sie müssen bei der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein und sollen zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 23 Jahre sein.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und die drei Stellvertreter. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festzustellen sind.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Soweit die Satzung den Vorstand ermächtigt und beauftragt, ist dies der geschäftsführende Vorstand, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand stellt die Ordnungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung auf. Der erweiterte Vorstand bestellt den Beirat und den Ehrenausschuss.
- (4) In der erweiterten Vorstandssitzung hat jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes eine Stimme.

§ 19 Protokolle, Dokumentationen

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zusätzlich in eine gesondert zu führende Sammlung aufzunehmen, die nach Datum und Fachgebiet zu gliedern ist.
- (3) Vom erweiterten Vorstand beschlossene Ordnungen sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden abzuzeichnen. Wird eine Ordnung geändert, ist sie insgesamt neu zu fassen.

§ 20
Beirat

- (1) Der Beirat soll den Vorstand in seinen Entscheidungen fachkundig beraten.
- (2) Der Beirat wird vom Vorstand besetzt. Dem Beirat sollen
 - ein Vertreter der Stadt Cuxhaven,
 - ein oder mehrere Repräsentanten aus der Cuxhavener Wirtschaft,
 - der vom Vorstand für die Öffentlichkeitsarbeit Beauftragte,
 - ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe,angehören.
- (3) Die Beiratsmitglieder sollen Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand in seinen Entscheidungen und ist von dem Vorstand insbesondere
 - vor Eingehung von Verbindlichkeiten zu Lasten des Vereins in Höhe von mehr als 10.000,- DM in jedem Einzelfall,
 - bei Einstellung von bezahlten Hilfskräften mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 5.000,- DM,
 - bei An- und Verkauf von Immobilien und Sportanlagen,
 - beim Abschluss von Nutzungsvereinbarungen über Sportanlagen,
 - bei Abschluss von Sponsorenverträgen,
 - bei Gründung eines Förderkreises,zeitnahe zu informieren.

Der Vorstand hat dem Beirat außerdem den Haushaltsplanentwurf rechtzeitig zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Die Konsultation erfolgt in der Regel durch Ladung zu einer Vorstandssitzung, in der die betreffenden Themen behandelt werden.

Die Konsultation kann auch mündlich oder schriftlich durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied erfolgen.

Der Beirat hat kein Stimmrecht im Vorstand, er kann jedoch durch seinen Vorsitzenden Anträge stellen.

Der Beirat kann nach seinem Ermessen zu Beratungen zusammenkommen.

Er hat zu seinen Sitzungen den Vorsitzenden des Vereins oder seinen Stellvertreter einzuladen.

§ 21

Ehrenausschuss

- (1) Streitigkeiten unter den Mitgliedern werden von dem Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mit dem Betroffenen erörtert und geregelt. Soweit eine Einigung nicht zu erzielen ist, setzt der Vorstand einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ehrenausschuss ein, der die Streitigkeiten beizulegen versucht. Der Ehrenausschuss ist berechtigt, die Mitglieder zu einem Besprechungstermin zu laden.
- (2) Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.
- (3) Mitglieder, die wegen unfairen oder unsportlichen Verhaltens von übergeordneten Organen des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und seiner Fachverbände und der des Niedersächsischen Fußballverbandes mit Strafgeldern belegt werden, haben diese Straf gelder nebst den Verfahrenskosten selbst zu tragen. Die Übernahme der Kosten durch den Verein kann nur auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist der betreffende Abteilungsleiter zu hören.
- (4) Der Ehrenausschuss ist berechtigt, Maßregelungen zu tragen, und zwar
 - einen Verweis auszusprechen,
 - eine Geldbuße festzusetzen,
 - ein Verbot zur Teilnahme an Sportveranstaltungen und zur Nutzung einzelner oder aller Vereinsanlagen oder Einrichtungen auf Zeit auszusprechen,
 - dem Vorstand die Einleitung eines Ausschlussverfahrens vorzuschlagen.
- (5) Gegen vom Ehrenausschuss festgesetzte Maßnahmen steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung des erweiterten Vorstandes nach Maßgabe der Vorschriften des Ausschlussverfahrens zu.

§ 22

Geschäftsstelle

- (1) Der erweiterte Vorstand kann für die Geschäftsführung des Vereins eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss Vereinsmitglied sein.
- (2) Für den Fall, dass eine bezahlte Hilfskraft eingestellt wird, muss diese nicht Vereinsmitglied sein.

- 13 -

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 24 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung darf ausschließlich die Auflösung des Vereins und deren Folgen zum Gegenstand haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Cuxhaven oder an einen Verein, der Nachfolger des aufgelösten Vereins ist, wenn dieser ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Die Stadt Cuxhaven darf ihr eventuell zufallendes Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden.

- (3) Die Auswahl des Begünstigten trifft die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (4) Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung Rot-Weiss Cuxhaven von 1990 e. V. in der Fassung nach
Änderung vom 30.03.2006.